

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1949

Ausgegeben am 29. August 1949

39. Stück

187. Bundesgesetz: Pensionsüberleitungsgesetz.  
 188. Bundesgesetz: Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz.  
 189. Bundesgesetz: Landesvertragslehrrergesetz 1949.  
 190. Bundesgesetz: Religionsunterricht in der Schule.  
 191. Bundesgesetz: Kulturgrochengesetz.

### 187. Bundesgesetz vom 13. Juli 1949 über die im Gehaltsüberleitungsgesetz, B. G. Bl. Nr. 22/1947, nicht geregelten Bundespensionen (Pensionsüberleitungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### I. Hauptstück.

§ 1. Die Bestimmungen dieses Hauptstückes finden auf nachstehend angeführte Pensionsparteien Anwendung, sofern sie zu dem im VIII. Hauptstück des Gehaltsgesetzes 1927, B. G. Bl. Nr. 105/1928, und im Artikel X der 3. Gehaltsgesetznovelle, B. G. Bl. Nr. 436/1929, angeführten Personenkreis gehören und bisher nicht unter die Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 22/1947, gefallen sind:

- a) Personen, auf die § 10, Abs. (1), des Beamten-Überleitungsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 134/1945, Anwendung findet, und Personen, die nach § 10, Abs. (2), des Beamten-Überleitungsgesetzes als Pensionsparteien, sei es als Empfänger eines Ruhegenusses, sei es als Empfänger eines Versorgungsgenusses, zu übernehmen sind;
- b) Personen, die nach § 8, Abs. (2), des Beamten-Überleitungsgesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind, sowie die Hinterbliebenen nach diesen Personen, endlich
- c) die Hinterbliebenen nach Personen, die nur wegen ihres Ablebens nicht mehr nach § 8, Abs. (2), des Beamten-Überleitungsgesetzes in den Ruhestand versetzt werden konnten.

§ 2. (1) Auf die im § 1 genannten Pensionsparteien finden, soweit im folgenden nicht etwas anderes angeordnet wird, die pensionsrechtlichen Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes Anwendung. Künftige Änderungen der pensionsrechtlichen Bestimmungen und der die Ruhegenußbemessungsgrundlage bildenden Bezüge des Gehaltsüberleitungsgesetzes finden auf die unter dieses Bundesgesetz fallenden Pensionsparteien Anwendung.

(2) Die Ruhegenüsse und die Versorgungsgenüsse der im § 1 genannten Pensionsparteien sind nach den Ansätzen des Gehaltsüberleitungsgesetzes zu bemessen. Zu diesem Zwecke sind diese Pensionsparteien unter Anwendung der Vergleichspostentabellen (Anlage zu Abschnitt VI des Gehaltsüberleitungsgesetzes) überzuleiten. Hierbei gilt als „alter Dienstposten“ die bezugsrechtliche Stellung, die der Beamte nach dem Gehaltsgesetz 1927 tatsächlich erlangt hat oder die er erlangt hätte, wenn im Zeitpunkt seiner Ruhestandsversetzung, beziehungsweise seines Todes die Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1927 auf ihn anzuwenden gewesen wären. Diese Überleitung gilt bei Personen, auf die § 10, Abs. (2), des Beamten-Überleitungsgesetzes Anwendung findet, als Übernahme in den Pensionsstand.

(3) Bei der Überleitung der Empfänger von Versorgungsgenüssen kann für die Bemessung des Versorgungsgenusses eine Dienstzeitanrechnung nach § 11 des Beamten-Überleitungsgesetzes stattfinden.

(4) Die Ruhe(Versorgungs)genüsse sind mit dem gleichen Hundertsatz der Ruhegenußbemessungsgrundlage zu bemessen, der sich nach den am 13. März 1938 in Geltung gestandenen Vorschriften ergibt. § 46, Abs. (1) und (2), des Gehaltsüberleitungsgesetzes findet insoweit keine Anwendung.

§ 3. Hat ein Beamter während einer nach § 11 des Beamten-Überleitungsgesetzes für die Bemessung des Ruhe(Versorgungs)genusses angerechneten Dienstzeit einen Dienstunfall unter Umständen erlitten, die nach den ab 31. August 1945 für Bundesbeamte geltenden Bestimmungen einen Anspruch auf begünstigte Ruhe(Versorgungs)genußbemessung begründen, so ist es der rechtzeitigen Geltendmachung dieses Anspruches gleichzuachten, wenn sich der Beamte (Versorgungsberechtigte) den ihm damals zugestandenen Unfallfürsorgeanspruch gewahrt hatte.

§ 4. Die Angleichung der Ruhe(Versorgungs)genüsse an die im § 2 dieses Bundesgesetzes vorgesehene Höhe wird stufenweise durchgeführt.

Die Stufen, von denen die erste jedenfalls am 1. Jänner 1950 wirksam wird, werden durch im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates zu erlassende Verordnungen der Bundesregierung festgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt erhalten die Pensionsparteien weiterhin Vorschußzahlungen nach § 3, Abs. (2), des Beamten-Überleitungsgesetzes. Diese Vorschußzahlungen gelten die Ansprüche der Pensionsparteien ab.

§ 5. Ist der auf Grund der stufenweisen Angleichung nach § 4 dieses Bundesgesetzes flüssigzumachende Ruhe(Versorgungs)genuß niedriger als der Bruttobezug der letzten nach § 3, Abs. (2), des Beamten-Überleitungsgesetzes gebührenden Vorschußzahlung, so erhält die Pensionspartei eine Ergänzungszulage auf diesen Bruttobezug. Die Ergänzungszulage ist nach Ruhestandsbeamten in die Bemessungsgrundlage des Versorgungsgenusses einzubeziehen.

§ 6. Auf die unter dieses Bundesgesetz fallenden Versorgungsgenüsse nach Beamten, die vor seiner Kundmachung gestorben sind, finden die Bestimmungen des § 52 des Gehaltsüberleitungsgesetzes keine Anwendung.

§ 7. Bei der Anwendung der Ruhensvorschriften der §§ 53, 54 und 55 des Gehaltsüberleitungsgesetzes sind als Dienstbezüge die Dienstbezüge anzusehen, die der Überleitung nach § 2 dieses Bundesgesetzes zugrunde gelegt werden. Im Falle des § 54 des Gehaltsüberleitungsgesetzes ist als Ruhegenuß des verstorbenen Gatten der Ruhegenuß anzusehen, der sich nach § 2 dieses Bundesgesetzes ergibt. Bis zur Angleichung der Ruhe(Versorgungs)genüsse an die im § 2 dieses Bundesgesetzes vorgesehene Höhe (§ 4) unterliegen die Vorschußzahlungen nach § 3, Abs. (2), des Beamten-Überleitungsgesetzes den Ruhensvorschriften.

§ 8. Empfänger von Ruhegenüssen, denen für die Dauer ihrer Wiederverwendung gemäß § 10, Abs. (3), des Beamten-Überleitungsgesetzes die Differenz zwischen ihrem Ruhegenuß und den Dienstbezügen zuerkannt wird, erhalten die Differenz auf die Dienstbezüge des Dienstpostens, der der Bemessung ihres Ruhegenusses nach § 2, Abs. (2), dieses Bundesgesetzes zugrunde zu legen ist. Auf diese Differenz findet Abs. (1) des § 53 des Gehaltsüberleitungsgesetzes nicht Anwendung.

## II. Hauptstück.

§ 9. Den nach § 10, Abs. (3), des Beamten-Überleitungsgesetzes wiederverwendeten Ruhestandsbeamten des Bundes ist die Zeit der Wiederverwendung für den Hundertsatz des Ruhegenusses bis zur Erreichung der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage anzurechnen, wenn sie die Dauer eines Jahres übersteigt.

§ 10. Ruhestandsbeamte des Bundes, die in der Zeit zwischen dem 5. März 1933 und dem

27. April 1945 gegen Zahlung der Differenz zwischen dem Ruhegenuß und den ihnen auf Grund ihrer dienstrechtlichen Stellung im Zeitpunkt ihrer Ruhestandsversetzung gebührenden Dienstbezügen verwendet worden sind, kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen die Zeit dieser Verwendung für den Hundertsatz des Ruhegenusses bis zur Erreichung der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage angerechnet werden, wenn sie die Dauer eines Jahres übersteigt.

§ 11. (1) Die Ruhe(Versorgungs)genüsse der Pensionsparteien der Österreichischen Bundesbahnen, die nicht unter die Bestimmungen der Besoldungsordnung für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen, B. G. Bl. Nr. 263/1947, fallen, einschließlich der im § 123, Abs. (1), Z. 3 und 4, des Gehaltsgesetzes 1927 genannten Personen, sind unter Bedachtnahme auf die Grundsätze dieses Bundesgesetzes und in Anlehnung an die für Bundesbahn pensionisten geltenden Vorschriften durch Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr zu regeln.

(2) Die Bundesregierung kann die Ruhe(Versorgungs)genüsse von Pensions(Provisions)parteien, die weder unter die Bestimmungen des vorangehenden Abs. (1) und des § 1 dieses Bundesgesetzes, noch unter das Gehaltsüberleitungsgesetz fallen, unter Bedachtnahme auf die Grundsätze dieses Bundesgesetzes und auf die besonderen Verhältnisse ihres Dienstes durch Verordnung regeln.

(3) Verordnungen nach den Abs. (1) und (2) bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

## III. Vollziehung.

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, hinsichtlich der Erlassung von Durchführungsverordnungen und in allen grundsätzlichen Angelegenheiten das Bundesministerium für Finanzen betraut, im übrigen das nach seinem sachlichen Wirkungsbereich in Betracht kommende Bundesministerium.

	Renner			
Figl	Schärf	Helmer	Gerö	Hurdes
Maisel	Zimmermann	Kraus	Krauland	Sagmeister
Ubeleis	Migsch	Gruber	Altenburger	

**188.** Bundesgesetz vom 13. Juli 1949 über das Dienst Einkommen und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der unter der Diensthoheit der Länder stehenden Lehrer (Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Das Gehaltsüberleitungsgesetz, B. G. Bl. Nr. 22/1947, das Bundesgesetz vom 30. März 1949, betreffend die Abfertigung von Bundes-

beamten, die ohne Ruhegenuß aus dem Dienststand ausscheiden, B. G. Bl. Nr. 94, und das Pensionsüberleitungsgesetz, B. G. Bl. Nr. 187/1949, in ihrer jeweiligen Fassung, finden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, auch auf die Lehrer (Kindergärtnerinnen) der öffentlichen Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen, land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowie der öffentlichen Kindergärten, soweit diese Anstalten nicht vom Bunde erhalten werden (Landeslehrer), weiters auf Personen Anwendung, die einen Ruhe- oder Versorgungsanspruch aus einem solchen Dienstverhältnis ableiten.

(2) Desgleichen finden die auf Grund der in Abs. (1) angeführten Bundesgesetze jeweils erlassenen Verordnungen auf die Landeslehrer Anwendung.

(3) Hiebei finden diejenigen Bestimmungen der in den Abs. (1) und (2) bezogenen Vorschriften, die das Dienstverhältnis zum Bund zum Gegenstand haben, sinngemäß auf das Dienstverhältnis zu dem betreffenden Bundesland Anwendung.

(4) Wo in diesen Vorschriften Rechtsfolgen an ein früheres oder gleichzeitiges Dienstverhältnis zu einem Bundesland geknüpft werden, sind diese Bestimmungen bei den Landeslehrern auf frühere oder gleichzeitige Dienstverhältnisse zu einem anderen Bundesland oder zum Bund anzuwenden.

(5) Die Zuständigkeitsbestimmungen der Landesgesetze, die auf Grund des § 3 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes erlassen werden, treten an die Stelle der Zuständigkeitsbestimmungen der in den Abs. (1) und (2) bezogenen Vorschriften.

§ 2. Die Voraussetzungen für die Erlangung von Dienstposten der einzelnen Verwendungsgruppen [§ 6, Abs. (3), des Gehaltsüberleitungsgesetzes] der Landeslehrer werden durch Verordnung festgesetzt.

§ 3. Die Amtstitel (§ 9 des Gehaltsüberleitungsgesetzes) der Landeslehrer werden durch Verordnung festgesetzt.

§ 4. Das Ausmaß der Lehrverpflichtung (§ 39 des Gehaltsüberleitungsgesetzes) wird durch Verordnung festgesetzt.

§ 5. Die begünstigte Anrechnung von Dienstjahren für die Begründung und Bemessung des Ruhegenusses [§ 46, Abs. (3), des Gehaltsüberleitungsgesetzes] richtet sich ausschließlich nach den diesbezüglichen, für die Bundeslehrer erlassenen Vorschriften.

§ 6. Die Bestimmungen der §§ 85 und 86 der Lehrerdienstpragmatik, R. G. Bl. Nr. 319/1917, über die Versetzung in den dauernden Ruhestand finden auf die Landeslehrer dem Sinne nach Anwendung. Die Bestimmungen des § 8, Abs. (2), des Beamten-Überleitungsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 134/1945, und des § 67 des Gehaltsüberleitungsgesetzes werden hiedurch nicht berührt.

§ 7. Bei Anwendung des § 38 des Gehaltsüberleitungsgesetzes gelten folgende weitere Bestimmungen:

Es werden, soweit nicht bereits die Anlage zu Abschnitt III (Übersicht, Einreihung der Lehrer in Verwendungsgruppen) eine Zuweisung enthält, zugewiesen

1. der Verwendungsgruppe L 2 a:

Lehrer für Fremdsprachen an Haupt-, Sonder- und Berufsschulen mit der Lehramtsprüfung für Mittelschulen;

2. der Verwendungsgruppe L 2 b:

Provisorische Lehrer mit dem Reifezeugnis für Volksschulen; Lehrer für Fremdsprachen mit Reifezeugnis und Lehrbefähigungszeugnis für Fremdsprachen;

3. der Verwendungsgruppe L 3:

Kindergärtnerinnen mit dem entsprechenden Befähigungszeugnis, soweit sie nicht nach den Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes der Verwendungsgruppe L 2 zugewiesen sind;

Musiklehrer mit der Lehrbefähigung auf Grund einer Staatsprüfung aus einem der Fächer Gesang, Violine, Klavier oder Orgel;

Lehrer für Fremdsprachen, soweit sie nicht einer höheren Verwendungsgruppe zugewiesen sind;

Lehrer an Haupt-, Sonder- und Berufsschulen mit der Lehramtsprüfung für Kurzschrift oder Maschinschreiben an öffentlichen mittleren Lehranstalten ohne Reifeprüfung oder ohne mehrjährige Praxis.

§ 8. In Ergänzung des § 40 des Gehaltsüberleitungsgesetzes gelten bezüglich der unter der Diensthohheit der Länder stehenden Kindergärtnerinnen folgende Bestimmungen:

1. Die provisorischen Kindergärtnerinnen erlangen den Bezug der Gehaltsstufe 1 der Verwendungsgruppe L 3 erst nach Vollendung des 20. Lebensjahres; bis dahin beträgt ihr Gehalt 188 S. Die vor Vollendung des 20. Lebensjahres zurückgelegte Praxis wird für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht angerechnet.

2. Die Personen, die, ohne ein Befähigungszeugnis für Kindergärtnerinnen zu besitzen, auf Grund langjähriger zufriedenstellender Tätigkeit ausnahmsweise als Kindergärtnerinnen eingestellt worden sind, erhalten 90 v. H. des Gehaltes einer geprüften Kindergärtnerin der entsprechenden Gehaltsstufe. Die Neuaufnahme solcher Personen ist unzulässig.

3. Geprüfte Sonderkindergärtnerinnen und Kindergärtnerinnen an Ausbildungsanstalten für Kindergärtnerinnen erhalten in sinngemäßer Anwendung des § 40, Abs. (5), des Gehaltsüberleitungsgesetzes eine Gehaltserhöhung von 15, 25 oder 45 S.

4. Geprüfte Kindergärtnerinnen mit der Befähigung für Sonderkindergärten, die an solchen provisorisch verwendet werden, erhalten in sinnvoller Anwendung des § 40, Abs. (6), des Gehaltsüberleitungsgesetzes für die Dauer dieser Verwendung eine für die Bemessung des Ruhegenusses nicht anrechenbare Zulage im Ausmaße der den Sonderkindergärtnerinnen nach Abs. (3) gebührenden Gehaltserhöhung. Für Kindergärtnerinnen ohne Befähigung für Sonderkindergärten, die an Sonderkindergärten tätig sind, beträgt diese Zulage monatlich 10 S.

5. Kindergartenleiterinnen erhalten bei sinnvoller Anwendung der Bestimmungen des § 40, Abs. (7) und (8), des Gehaltsüberleitungsgesetzes Gehaltserhöhungen, beziehungsweise Zulagen von 15 bis 60 S.

§ 9. (1) Bei der erstmaligen Einreihung von Landeslehrern, die sich am 13. März 1938 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Lehrer befunden haben, in die Verwendungsgruppen und Gehaltsstufen des Gehaltsüberleitungsgesetzes ist wie folgt vorzugehen:

1. Die Lehrer werden auf Grund der Bestimmungen der Anlage zu Abschnitt III des Gehaltsüberleitungsgesetzes und des § 6 dieses Bundesgesetzes in Verwendungsgruppen eingereiht.

2. Bei der Festsetzung der Gehaltsstufen und des Vorrückungstermines werden folgende Zeiträume von Amts wegen einbezogen:

a) Zur Gänze die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Lehrer bis zum 13. März 1938 in Vollbeschäftigung zurückgelegte Zeit, während der der Lehrer in einer seiner nunmehrigen Verwendungsgruppen entsprechenden Verwendung stand. In Teilbeschäftigung zurückgelegte Zeit wird, wenn die Beschäftigung im Schulhalbjahr ununterbrochen wenigstens zehn Wochenstunden betrug, voll, wenn sie im Schulhalbjahr ununterbrochen wenigstens sechs Wochenstunden betrug, zur Hälfte, sonst zu einem Drittel in Anschlag gebracht. Hat vor dem 13. März 1938 eine Änderung der Verwendung stattgefunden, die einer Überstellung von L 3 in L 2 entspricht, ist eine Kürzung um zwei Jahre vorzunehmen; kommt sie jedoch einer Überstellung von L 2 a in L 1 gleich, sind zwei Jahre, beinhaltet sie eine von L 2 b in L 1, sind vier Jahre abzuziehen.

b) Sonstige in Voll- oder Teilbeschäftigung tatsächlich zugebrachte Zeiträume im Ausmaße der vor dem 13. März 1938 vollzogenen Anrechnung.

c) Die im Zusammenhang mit dem Kriege 1914 bis 1918 gewährten Dienstzeitbegünstigungen in dem vor dem 13. März 1938 angerechneten Ausmaß.

d) Die Zeit, die auf Grund des § 11, Abs. (1) und (2), des Beamten-Überleitungsgesetzes angerechnet wird.

(2) Bei der Überleitung der im § 1, Abs. (1), genannten Pensionsparteien ist nach den Bestimmungen des Abs. (1) vorzugehen. Hierbei sind Gehaltserhöhungen und Zulagen, die den im § 8 dieses Bundesgesetzes und den im § 40, Abs. (4) und (5) sowie (7) bis (9), des Gehaltsüberleitungsgesetzes geregelten entsprechen und auf die im Zeitpunkt der Pensionierung ein Anspruch gegeben war, in der dort festgesetzten Höhe bei Bemessung des Ruhegenusses einzurechnen.

§ 10. (1) Landeslehrern, die sich vor dem 13. März 1938 im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Lehrer befunden haben, können Vordienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge nach den für sie am 13. März 1938 geltend gewesenen Vorschriften angerechnet werden, wenn nach diesen Vorschriften am 13. März 1938 ein Ansuchen um Anrechnung der Vordienstzeiten noch zulässig war oder ein fristgerecht eingebrachtes Ansuchen vor dem 13. März 1938 noch keine Erledigung gefunden hat. Ansuchen um Anrechnung von Vordienstzeiten im Sinne dieses Absatzes sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einzubringen.

(2) Die Bestimmungen der in § 1, Abs. (2), dieses Bundesgesetzes bezogenen Vorschriften werden hiedurch nicht berührt.

§ 11. Zulagen, auf die ein Landeslehrer auf Grund seines Dienstverhältnisses wegen einer durch den Krieg 1914 bis 1918 erlittenen Kriegsschädigung am 13. März 1938 Anspruch hatte, gebühren ihm weiter im Sinne des § 64 des Gehaltsüberleitungsgesetzes.

§ 12. (1) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes treten hinsichtlich des Personenkreises, auf den es Anwendung findet, die entgegenstehenden, bisher geltenden dienstrechtlichen Vorschriften, insbesondere auch jene über eine unterschiedliche Behandlung der männlichen und weiblichen Lehrer, außer Kraft.

(2) Wird in geltenden Bestimmungen auf die durch Abs. (1) außer Kraft getretenen Vorschriften verwiesen, so sind an ihrer Stelle die entsprechenden Bestimmungen der durch dieses Bundesgesetz in Kraft gesetzten Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 13. Fristen, die mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 30. März 1949, betreffend die Abfertigung von Bundesbeamten, die ohne Ruhegenuß aus dem Dienststand ausscheiden, B. G. Bl. Nr. 94, oder einer im § 1, Abs. (2), dieses Bundesgesetzes bezogenen Verordnung begonnen haben, beginnen für die Landeslehrer mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht den Ländern obliegt, das Bundesministerium für Unterricht, hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen jedoch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut, und zwar im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramte, weiters in Angelegenheit des § 4, ferner während der Zeit, in der der Bund die Kosten der Besoldung der in § 5 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes genannten Kategorien von Landeslehrern trägt, in allen Angelegenheiten mit finanzieller Auswirkung für den Bund im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen.

Renner  
Figl Hurdas Kraus Zimmermann

**189. Bundesgesetz vom 13. Juli 1949 über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragslehrer der Länder (Landesvertragslehrergesetz 1949).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) An öffentlichen Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen, land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowie an Kindergärten, soweit diese Anstalten nicht vom Bunde erhalten werden, können im Rahmen der genehmigten Dienstpostenpläne (§ 5 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, B. G. Bl. Nr. 88/1948) Vertragslehrer, Vertragslehrerinnen und Vertragskindergärtnerinnen (Landesvertragslehrer) angestellt werden, soweit nicht im folgenden Abs. (2) Einschränkungen vorgesehen sind.

(2) Die Anstellung von Landeslehrern in vertraglicher Verwendung als Klassenlehrer an Volks- und Sonderschulen sowie als Fachlehrer an Hauptschulen ist nur zulässig:

1. wenn keine Personen vorhanden sind, die die allgemeinen und die besonderen Anstellungserfordernisse des betreffenden Dienstpostens für die Anstellung im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besitzen;

2. soweit es sich um Lehrer handelt, die vor dem 1. Juli 1949 in vertraglicher Verwendung gestanden sind.

§ 2. (1) Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, B. G. Bl. Nr. 86/1948, in seiner jeweiligen Fassung findet, soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist, auch auf die Landesvertragslehrer Anwendung.

(2) Desgleichen finden die auf Grund des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 erlassenen oder noch zu erlassenden Verordnungen, soweit sie für Vertragslehrer des Bundes gelten, auch auf die Landesvertragslehrer Anwendung.

(3) Hiebei finden jene Bestimmungen der in den Abs. (1) und (2) bezogenen Vorschriften, die das

Dienstverhältnis zum Bund zum Gegenstand haben, sinngemäß auf das Dienstverhältnis zu dem betreffenden Bundesland Anwendung.

(4) Wo in diesen Vorschriften Rechtsfolgen an ein früheres oder gleichzeitiges Dienstverhältnis zu einem Bundesland geknüpft werden, sind diese Bestimmungen bei Landesvertragslehrern auf frühere oder gleichzeitige Dienstverhältnisse zu einem anderen Bundesland oder zum Bund anzuwenden.

§ 3. (1) Die nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 den Dienststellen des Bundes als Dienstgeber zukommenden Zuständigkeiten fallen hinsichtlich der Landesvertragslehrer den entsprechenden Organen der Vollziehung der Länder zu.

(2) Die Bestimmungen des § 6 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes werden hiedurch nicht berührt.

§ 4. Bei Anwendung des § 40 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 gilt folgende weitere Bestimmung:

Den Entlohnungsgruppen 1 1, 1 2 und 1 3 werden auch jene Vertragslehrer zugewiesen, die den in § 7 des Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 188/1949, den Verwendungsgruppen L 1, L 2 und L 3 zugewiesenen Lehrern des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses entsprechen.

§ 5. In Ergänzung des § 41 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 gelten bezüglich der Vertragskindergärtnerinnen der Länder folgende weitere Bestimmungen:

1. Das Monatsentgelt der Vertragskindergärtnerinnen der Entlohnungsgruppe 1 3 beträgt bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres 200 S; die Zeit vor Vollendung des 20. Lebensjahres ist für die Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen nicht anrechenbar.

2. Personen, die, ohne ein Befähigungszeugnis für Kindergärtnerinnen zu besitzen, auf Grund einer langjährigen zufriedenstellenden Tätigkeit als Kindergärtnerinnen eingestellt worden sind, erhalten 90 v. H. der Entlohnung einer geprüften Kindergärtnerin der entsprechenden Entlohnungsstufe. Die Neuaufnahme solcher Personen ist unzulässig.

3. Geprüfte Sonderkindergärtnerinnen im Vertragsverhältnis und Vertragskindergärtnerinnen an Ausbildungsanstalten für Kindergärtnerinnen erhalten bei sinngemäßer Anwendung des § 40, Abs. (5), des Gehaltsüberleitungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 22/1947, Erhöhungen des Monatsentgeltes von 16, 26'50 oder 47'50 S.

4. Vertraglich bestellte Leiterinnen von Kindergärten erhalten bei sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 40, Abs. (7) und (8), des Gehaltsüberleitungsgesetzes Erhöhungen des Monatsentgeltes von 16 bis 64 S.

§ 6. Erholungsurlaub und Ferien (§ 47 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948) der Landesvertragslehrer bestimmen sich nach den jeweiligen Vorschriften für die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Lehrer der entsprechenden Kategorie desselben Bundeslandes.

§ 7. (1) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes treten hinsichtlich des Personenkreises, auf den es Anwendung findet, die entgegenstehenden bisher geltenden Vorschriften außer Kraft.

(2) Wird in geltenden Bestimmungen auf die gemäß Abs. (1) außer Kraft getretenen Vorschriften verwiesen, so sind darunter an ihrer Stelle die entsprechenden Bestimmungen der durch dieses Bundesgesetz in Kraft gesetzten Vorschriften zu verstehen.

§ 8. Fristen, die mit dem Inkrafttreten des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 oder einer im § 1, Abs. (2), dieses Gesetzes bezogenen Verordnung begonnen haben, beginnen für die Landesvertragslehrer mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht den Ländern obliegt, das Bundesministerium für Unterricht, hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen jedoch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut, und zwar im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramte, weiters in Angelegenheiten mit finanzieller Auswirkung für den Bund während der Zeit, in der dieser für die Kosten der in § 5 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes genannten Kategorien von Landesvertragslehrern aufkommt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen.

Renner

Figl Hurdes Kraus Zimmermann

## 190. Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, betreffend den Religionsunterricht in der Schule.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Religionsunterricht ist Pflichtgegenstand an den öffentlichen und an den mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Volkshaupt- und Sonderschulen, Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen, Frauenoberschulen) und Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten einschließlich der Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, ferner an sonstigen öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen, an denen am 13. März 1938 Religionsunterricht durch die vergangenen fünf Jahre auf Grund von gesetzmäßig erlassenen Rechtsvorschriften Pflichtgegenstand war, für alle einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehörigen Schüler.

(2) Schüler, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können jedoch von ihren Eltern zu Beginn eines jeden Schuljahres von der Teilnahme am Religionsunterricht schriftlich abgemeldet werden; Schüler über 14 Jahre können eine solche schriftliche Abmeldung selbst vornehmen.

§ 2. (1) Der Religionsunterricht wird durch die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt, geleitet und unmittelbar beaufsichtigt. Das dem Bunde zustehende Recht der obersten Leitung und Aufsicht über das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen [Artikel 102 a, Abs. (1), 1. Satz, des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929] wird hiedurch nicht berührt.

(2) Die Lehrpläne für den Religionsunterricht werden von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde festgesetzt und vom zuständigen Bundesministerium kundgemacht.

(3) Für den Religionsunterricht dürfen nur Lehrbücher und Lehrbehelfe verwendet werden, die von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde und vom zuständigen Bundesministerium für zulässig erklärt worden sind.

§ 3. (1) Die Religionslehrer an den vom Bunde erhaltenen mittleren Lehranstalten, an denen Religionsunterricht verpflichtender Lehrgegenstand ist [§ 1, Abs. (1)], werden vom Bunde angestellt.

(2) Die Religionslehrer an den übrigen öffentlichen Schulen, an denen Religionsunterricht verpflichtender Lehrgegenstand ist [§ 1, Abs. (1)], werden entweder

- a) von der Gebietskörperschaft (Bund, Länder), die gemäß § 2 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, B. G. Bl. Nr. 88/1948, die Diensthoheit über die Lehrer der entsprechenden Schulen ausübt, angestellt oder
- b) von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft bestellt.

(3) Die Schulen, bei denen nach Abs. (2), lit. a, vorzugehen ist, bestimmt die Gebietskörperschaft auf Antrag der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde.

(4) Alle Religionslehrer unterstehen in der Ausübung ihrer Lehrtätigkeit den Disziplinarvorschriften der Schulgesetze.

§ 4. (1) Die gemäß § 3, Abs. (1) und Abs. (2), lit. a, von den Gebietskörperschaften (Bund, Länder) angestellten Religionslehrer sind Bedienstete der betreffenden Gebietskörperschaft. Auf sie finden die für die Vertragslehrer an öffentlichen Schulen geltenden Vorschriften des Dienstrechtes einschließlich des Besoldungsrechtes Anwendung.

(2) Die Gebietskörperschaften (Bund, Länder) dürfen nur solche Personen als Religionslehrer anstellen, die von der zuständigen kirchlichen

(religionsgesellschaftlichen) Behörde als hiezu befähigt und ermächtigt erklärt sind.

§ 5. (1) Die gemäß § 3, Abs. (2), lit. b, von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bestellten Religionslehrer müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das zuständige Bundesministerium von diesem Erfordernis Nachsicht erteilen.

(2) Durch die Bestellung dieser Religionslehrer wird ein Dienstverhältnis zu den Gebietskörperschaften (Bund, Länder) nicht begründet.

§ 6. (1) Die im § 5 genannten Religionslehrer erhalten für ihre Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen eine Vergütung nach den Ansätzen des Entlohnungsschemas II L (§ 44 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, B. G. Bl. Nr. 86/1948) zuzüglich der jeweiligen Teuerungszuschläge, nach den für die Lehrer der betreffenden Schularten dort festgesetzten Entlohnungsgruppen.

(2) Den im § 5 genannten Religionslehrern, die außerhalb ihres Wohnortes Religionsunterricht erteilen, ist außer den im Abs. (1) angeführten Vergütungen erforderlichenfalls nach Maßgabe der Entfernung und der sonstigen lokalen Verhältnisse eine Wegentschädigung nach Maßgabe der für die Vertragslehrer an öffentlichen Schulen geltenden Reisegebührevorschriften zu gewähren. Das Nähere wird durch Verordnung des zuständigen Bundesministeriums bestimmt.

§ 7. Den Aufwand für die im § 6 angeführten Vergütungen trägt die Gebietskörperschaft (Bund, Länder), die nach Maßgabe der bundesgesetzlichen Vorschriften die Kosten der Besoldung der übrigen Lehrer an der betreffenden Schule trägt.

§ 8. Folgende Vorschriften, soweit sie noch in Geltung stehen, treten außer Kraft:

1. Das Gesetz vom 20. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 86, in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 99, betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen sowie in den Lehrerbildungsanstalten und den Kostenaufwand für denselben;

2. die §§ 1 bis 5 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Schulwesens in Österreich, G. Bl. f. d. L. O. Nr. 121/1939;

3. der Erlaß des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abt. IV: Erziehung, Kultus und Volksbildung, Z. 335.908/1939-3 a vom 29. August 1939, Verordnungsblatt des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abt. IV: Erziehung, Kultus und Volksbildung, Nr. 106;

4. der Erlaß des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 7. Juni 1945, Z. 505,

betreffend die vorläufige Regelung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Schulen.

§ 9. (1) Dieses Bundesgesetz tritt in jedem Bundesland mit dem 1. jenes Monates in Kraft, der der Kundmachung des mit diesem Bundesgesetz übereinstimmenden Landesgesetzes des betreffenden Bundeslandes nachfolgt, die Bestimmungen des § 3, Abs. (1) und Abs. (2), lit. a, sowie der §§ 4, 6 und 7 jedoch nicht vor dem 1. Jänner 1950.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt ein Jahr nach der Kundmachung eines das Schul- und Erziehungswesen regelnden Bundesgesetzes außer Kraft.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie in den Wirkungsbereich des Bundes fällt, das Bundesministerium für Unterricht, hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen jedoch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

	Renner	
Figl	Hurdes	Kraus

### 191. Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, betreffend Einhebung eines Kulturbeitrages (Kulturgrochengesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Zur Förderung kultureller Bestrebungen in Österreich wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ein Kulturbeitrag — im folgenden „Kulturgroschen“ genannt — eingehoben.

§ 2. (1) Zur Entrichtung des Kulturgroschens ist jeder verpflichtet, der an Unternehmer einer Filmvorführung gegen Entgelt Filme jeder Art vermietet, im folgenden „Filmverleiher“ genannt.

(2) Unternehmer einer Filmvorführung ist derjenige, auf dessen Rechnung und Gefahr eine Filmvorführung veranstaltet wird; als Unternehmer gilt auch, wer sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt.

(3) Von der Entrichtung des Kulturgroschens sind der Bund hinsichtlich der Bundesstaatlichen Hauptstelle für Lichtbild und Bildungsfilm sowie die Länder hinsichtlich der Landesbildstellen und der ihnen angeschlossenen Bezirksbildstellen insoweit befreit, als es sich um von ihnen verliehene Lehr- und Unterrichtsfilme handelt.

§ 3. Der Kulturgroschen darf nicht mehr als 10 v. H. einer jeden vom Unternehmer einer Filmvorführung dem Filmverleiher abgerechneten Besucherkarte betragen; mindestens beträgt er jedoch 10 Groschen pro Besucherkarte. Im einzelnen wird seine Höhe durch Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht, die der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedarf, festgesetzt.

§ 4. (1) Der Filmverleiher ist berechtigt, den Kultur Groschen auf den Unternehmer einer Filmvorführung zu überwälzen.

(2) Der Unternehmer einer Filmvorführung ist berechtigt, vom Kinobesucher einen Zuschlag zu den Eintrittspreisen in der Höhe des von ihm dem Filmverleiher abzurechnenden Kultur Groschens zu verlangen.

(3) Der zur Bezahlung gelangende Kultur Groschen gilt weder beim Filmverleiher noch beim Unternehmer einer Filmvorführung als Teil des Entgeltes; ebensowenig gilt er als Berechnungsgrundlage für vertraglich festgesetzte Entgelte, die von den Bruttoeinnahmen zu bezahlen sind.

§ 5. (1) Der Filmverleiher hat die für die Bemessung und Einhebung des Kultur Groschens erforderlichen Nachweise getrennt nach dem örtlichen Aufkommen in den einzelnen Bundesländern (der Stadt Wien) gemäß § 3 aufzustellen und den mit der Bemessung und Einhebung betrauten Organen Einsichtnahme in seine Bücher und Aufzeichnungen zu gewähren.

(2) Der Filmverleiher hat den Kultur Groschen auf Grund eigener Berechnungen bis zum 20. eines jeden Monats für den vorhergehenden Monat an die im § 7, Abs. (1), bezeichnete Stelle abzuführen.

(3) Der Unternehmer einer Filmvorführung ist verpflichtet, den mit der Bemessung und Einhebung des Kultur Groschens betrauten Organen Einsicht in die für seine Abrechnung mit dem Filmverleiher erforderlichen Bücher und Nachweise sowie ungehinderten Zutritt zu den Filmveranstaltungen zu gewähren.

§ 6. (1) Der Ertrag des Kultur Groschens wird zwischen dem Bund und den Bundesländern (der Stadt Wien) im Verhältnis von 25 v. H. zu 75 v. H. geteilt.

(2) Die Aufteilung der Anteile der Bundesländer (der Stadt Wien) auf diese erfolgt nach dem örtlichen Aufkommen.

(3) Das örtliche Aufkommen ist gemäß § 3 nach Maßgabe der Leistungen des Unternehmers einer Filmvorführung an den Filmverleiher zu ermitteln.

§ 7. (1) Die Veranlagung und Einhebung des Kultur Groschens erfolgt durch das Finanzamt für den 1. Bezirk in Wien.

(2) Die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland hat allmonatlich den Anteil des Bundes an das Bundesministerium für Unterricht und die Anteile der Bundes-

länder an die betreffenden Landesregierungen (Magistrat der Stadt Wien) abzuführen.

(3) Für die Veranlagung und Einhebung des Kultur Groschens einschließlich des Rechtsmittelverfahrens sind die für die Umsatzsteuer geltenden Vorschriften in Anwendung zu bringen.

§ 8. (1) Über die Verwendung des dem Bund zustehenden Anteiles an dem Kultur Groschen entscheidet das Bundesministerium für Unterricht, über die Verwendung der Anteile der Bundesländer die zuständige Landesregierung.

(2) Zur Beratung des Bundesministeriums für Unterricht über die Verwendung des Bundesanteils wird ein Beirat eingesetzt, der aus einem Vorsitzenden und zehn Mitgliedern (Ersatzmännern) besteht und mindestens einmal jährlich zur Erstattung von Vorschlägen und zur Entgegennahme des Verwendungsausweises zusammentritt. Vorsitzender des Beirates ist der Bundesminister für Unterricht oder ein von ihm bestellter Stellvertreter. Die Mitglieder (Ersatzmänner) des Beirates bestellt der Bundesminister für Unterricht jeweils auf die Dauer eines Jahres auf Vorschlag folgender Körperschaften: die österreichischen Bundesländer haben vier Mitglieder (Ersatzmänner) und die Städte, die Gemeinden, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Arbeiterkammertag je ein Mitglied (Ersatzmann) namhaft zu machen; überdies gehört dem Beirat je ein Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht und des Bundesministeriums für Finanzen an. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

(3) Das Erträgnis des Kultur Groschens ist ausschließlich und restlos zur finanziellen Unterstützung von Unternehmungen, Einrichtungen oder Betätigungen auf kulturellem Gebiet, die im Interesse des Bundes oder einzelner Bundesländer förderungswürdig sind und einer solchen Unterstützung bedürfen, zu verwenden. Eine Unterstützung bundeseigener Unternehmungen kommt nicht in Betracht.

§ 9. Für die Strafen und das Strafverfahren gelten sinngemäß die Vorschriften über die Umsatzsteuer und die Abgabenordnung.

§ 10. Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Dezember 1954 außer Kraft.

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Renner  
Figl                      Hurdes                      Zimmermann